

Beklagte: Rat der Europäischen Union, Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, Eurogruppe und Europäische Union

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Beklagten zu verurteilen, an die Klägerinnen die aus der Tabelle im Anhang zu dieser Klageschrift ersichtlichen Beträge nebst Zinsen vom 26. März 2013 bis zum Urteil des Gerichts zu zahlen,
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Hilfsweise beantragen die Klägerinnen,

- die außervertragliche Haftung der Europäischen Union und/oder der beklagten Organe festzustellen,
- das Verfahren zu bestimmen, nach dem der von den Klägerinnen tatsächlich erlittene Verlust festgestellt wird, und
- den Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf vier Gründe gestützt, die im Wesentlichen mit den im Rahmen der Rechtssache T-197/18, *JV Voscf u. a./Rat u. a.*, geltend gemachten identisch oder ihnen ähnlich sind.

Klage, eingereicht am 6. April 2018 — Czarnecki/Parlament

(Rechtssache T-230/18)

(2018/C 231/34)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Ryszard Czarnecki (Warschau, Polen) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin M. Casado García-Hirschfeld)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die vorliegende Klage für zulässig zu erklären;
- den angefochtenen Beschluss des Europäischen Parlaments vom 7. Februar 2018 für nichtig zu erklären;
- dem Beklagten sämtliche Kosten des Verfahrens aufzuerlegen

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende drei Gründe gestützt:

1. Verstoß zum einen gegen die Unschuldsvermutung, das Verteidigungsrecht sowie den Grundsatz der Waffengleichheit und zum anderen gegen den Grundsatz der guten Verwaltung, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sowie das Recht auf freie Meinungsäußerung.

2. Offenkundiger Beurteilungsfehler, „fumus persecutionis“ und Machtmissbrauch.
3. Verstoß gegen den Grundsatz der Rechtssicherheit und des Vertrauensschutzes.

Klage, eingereicht am 12. April 2018 — Netflix International und Netflix/Kommission

(Rechtssache T-238/18)

(2018/C 231/35)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerinnen: Netflix International BV (Amsterdam, Niederlande), Netflix, Inc. (Los Gatos, Kalifornien, Vereinigte Staaten) (Prozessbevollmächtigte: E. Batchelor, Solicitor, Rechtsanwältin N. Niejahr, Rechtsanwalt B. Hoorelbeke und Rechtsanwältin A. Patsa)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- den Beschluss der Kommission vom 8. November 2017 betreffend die staatliche Beihilfe SA.48950 (2017/N) im Zusammenhang mit der Verlängerung der von Frankreich angemeldeten Regelung für Beihilfen für die Digitalisierung von Werken des Filmerbes für nichtig zu erklären,
- den Beschluss der Kommission vom 20. November 2017 betreffend die staatliche Beihilfe SA.48907 (2017/N) im Zusammenhang mit der Verlängerung der von Frankreich angemeldeten automatischen Regelungen für Beihilfen für audiovisuelle Werke (Spielfilme und Dokumentarfilme) für nichtig zu erklären,
- den Beschluss der Kommission vom 20. November 2017 betreffend die staatliche Beihilfe SA.48699 (2017/N) im Zusammenhang mit der Verlängerung der von Frankreich angemeldeten automatischen Regelungen für Beihilfen für die Produktion und die Vorbereitung von Filmwerken für nichtig zu erklären, und
- der Kommission ihre eigenen Kosten und die Netflix im Zusammenhang mit diesem Verfahren entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerinnen stützen sich auf einen einzigen Klagegrund.

Sie machen geltend, die Kommission habe gegen Art. 108 Abs. 3 AEUV verstoßen, indem sie nicht das in Art. 108 Abs. 2 AEUV vorgesehene förmliche Prüfverfahren eingeleitet habe, als sie die von Frankreich angemeldeten Regelungen für staatliche Beihilfen, die Gegenstand der angefochtenen Beschlüsse seien, geprüft habe. Die Kommission hätte wegen der ernsthaften Schwierigkeiten, auf die sie bei der Prüfung der Vereinbarkeit jeder dieser Beihilferegulungen mit dem Binnenmarkt gestoßen sei, für jede einzelne der drei Regelungen ein förmliches Prüfverfahren einleiten müssen. Dadurch, dass die Kommission kein förmliches Prüfverfahren eingeleitet habe, habe sie die Verfahrensrechte der Klägerinnen nach Art. 108 Abs. 2 AEUV verletzt.

Nach Ansicht der Klägerinnen sprechen für das Vorliegen ernsthafter Schwierigkeiten

- die Umstände und die Dauer der Vorprüfungsverfahren, die zum Erlass der angefochtenen Beschlüsse geführt hätten, und